



Bundesministerium
für Digitales und
Staatsmodernisierung

Marktplatz der KI-Möglichkeiten

– Regelungen zur Erfassung von KI-Systemen –

(Stand: 15.07.2025)

I. Einleitung

Die Nutzungsregelungen enthalten **verbindliche Vorgaben sowie empfohlene Richtlinien für die Erfassung von KI-Systemen auf dem Marktplatz der KI-Möglichkeiten (MaKI)**.

Dieses Dokument richtet sich an **Mitarbeitende der Verwaltung**, die den MaKI im Arbeitsalltag nutzen möchten. Dabei handelt es sich prioritätär um sogenannte Gruppen-Administratoren und Projekt-Administratoren:

- **Gruppen-Administratoren** sind für die Prüfung und Freigabe von Einträgen einer definierten Gruppe (z. B. einem Ressort oder einem kommunalen Verwaltungssitz inklusive der dazugehörigen nachgeordneten Behörden) verantwortlich („Gruppen-Admin“).
- **Projekt-Administratoren** sind Mitarbeitende, die ein KI-System im eigenen Ressort (inklusive der dazugehörigen nachgeordneten Behörden) oder am eigenen kommunalen Verwaltungssitz erfassen („Projekt-Admin“). Die Rolle Projekt-Admin wird durch die jeweiligen Projektverantwortlichen der KI-Systeme in dem Ressort bzw. der Behörde oder kommunalen Verwaltungssitz bestimmt. Bei geförderten Projekten sind die KI-Systeme durch die operativen Projektverantwortlichen zu erfassen, nicht durch die Fördergebenden.

II. Zielsetzung des Marktplatzes der KI-Möglichkeiten

Der Marktplatz der KI-Möglichkeiten (MaKI) bietet einen Überblick über die KI-Systemlandschaft und Erfahrungswerte in der deutschen Verwaltung. Der Marktplatz bringt Ministerien, Behörden und kommunale Verwaltungen zusammen, die KI-Systeme aktiv nutzen, eine Nutzung vorbereiten oder entsprechende Bedarfe haben. Ziel ist die Förderung von **Kooperationen und Nachnutzung** technischer Anwendungen zum **effizienten Einsatz von Ressourcen sowie Kompetenzen** in der deutschen Verwaltung. Der MaKI bietet eine umfangreiche Übersicht über bestehende und geplante KI-Anwendungen sowie Bedarfe in der deutschen Verwaltung, um mehr **Transparenz** zu schaffen, die Pilotierung von KI-Vorhaben zu befördern und zu beschleunigen, sowie durch eine verbesserte Außendarstellung das **Vertrauen in die deutsche Verwaltung** als Vorreiterin beim verantwortungsvollen Einsatz von KI zu stärken. Durch das **Teilen von Best Practices** können zudem Doppelentwicklungen vermieden werden.

Der Marktplatz der KI-Möglichkeiten dient gleichzeitig als Grundlage eines zentralen **KI-Transparenzregisters** für die deutsche Verwaltung. Durch die Europäische Verordnung über Künstliche Intelligenz (**KI-VO**) wird zukünftig eine Veröffentlichung von Daten zu bestimmten KI-Systemen in einer öffentlichen Datenbank ab August 2026 gesetzlich **verpflichtend sein**. Darüber hinaus sollen auch weitere Daten zur Erfüllung der oben genannten Ziele auf dem Marktplatz veröffentlicht werden, soweit keine zwingenden Gründe wie der

Geheimschutz einer Veröffentlichung entgegenstehen. Darunter fallen beispielsweise Angaben zu der Offenheit für Kooperationen, der Nutzung interner oder externer Dienstleister, Best Practices oder zu der Nachhaltigkeit des IT-Systems.

Damit der Marktplatz diese Ziele erreichen und ein möglichst umfassendes Spektrum an KI-Systemen in vergleichbar hoher Datenqualität abbilden kann, ist eine ressort- und behördenübergreifende Verständigung über gemeinsame Nutzungsregeln angezeigt. Hierzu werden folgende **Regelungen zur Nutzung des Marktplatzes der KI-Möglichkeiten** festgelegt¹:

III. Geltungsbereich

1. Welche Art von Systemen werden auf dem MaKI eingetragen?

(1) Grundsätzlich werden auf dem Marktplatz der KI-Möglichkeiten **Systeme** eingetragen, die **gemäß der KI-Verordnung Artikel 3 (1) als KI-System** gelten. Dort wird ein KI-System wie folgt definiert:

„[...] ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“.

Darunter können KI-Systeme fallen, die auf folgenden Technologien und Methoden beruhen:

- Natural Language Processing,
- Information Retrieval,
- Computer Vision,
- Deep Learning,
- Generative KI,
- Semantische KI,
- Expertensysteme,
- Regelbasierte Verfahren,
- Machine Learning oder

¹ Weitere Informationen zu den Funktionsweisen und der Bedienung des MaKI finden Sie unter folgendem Link: [Nutzendenhinweise MaKI](#)

— Statistische Modellierung.

Die **Erwägungsgründe 4 und 12** der KI-VO konkretisieren die gesetzliche Definition von KI-Systemen und einige ihrer Merkmale.

Zur Beurteilung sind zudem die Leitlinien der Kommission zur Definition eines Systems der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) heranzuziehen.

(2) Eingetragen werden KI-Systeme, die die deutsche Verwaltung **entwickelt oder verwendet**².

Sofern eine Behörde der **Anbieter** und/oder zukünftige Anbieter eines KI-Systems ist, d.h. „ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich“³, trägt sie dieses mit entsprechender Rolle als Anbieter eines KI-Systems in den MaKI ein. Bei KIPITZ beispielsweise, dem KI-Portal des ITZBund, trägt folglich der Projekt-Admin des ITZBund das Projekt KIPITZ in der Rolle des Anbieters in den MaKI ein.

Sofern eine Behörde der **Betreiber** eines KI-Systems ist, d.h. „ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet“⁴, trägt sie dieses mit entsprechender Rolle als Betreiber eines KI-Systems in den MaKI ein. Demnach tragen beispielsweise alle Projekt-Admins von Behörden, die KIPITZ einführen, KIPITZ in der Rolle des Betreibers ein.

2. Für welche Risikoklassen ist die Eintragung verpflichtend?

Die KI-VO unterteilt KI-Systeme entlang verschiedener Risikoklassen und sieht eine **Verpflichtung** zur Eintragung in ein Transparenzregister **nur für bestimmte Hochrisiko-KI-Systeme** vor.⁵ Um den oben genannten Zielen der deutschen Verwaltung in Bezug auf die Steigerung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die deutsche Verwaltung sowie der Ressourcenschonung nachkommen zu können, wird empfohlen im MaKI **sämtliche Risikoklassen** zu erfassen.

² Verwendung entspricht der bewussten, zielgerichteten und kontrollierten Einsetzung im täglichen Betrieb und erfolgt, nachdem das System entwickelt und für den Markt bereitgestellt worden ist.

³ Siehe Art. 3 Nr.3 KI-VO.

⁴ Siehe Art. 3 Nr.4 KI-VO.

⁵ Nach Art. 71 KI-VO müssen bestimmte Hochrisiko-KI-Systeme in ein EU-Transparenzregister eingetragen werden. Vor diesem Hintergrund ist es geplant, eine Schnittstelle zwischen dem Marktplatz der KI-Möglichkeiten und der öffentlichen EU-Datenbank gemäß KI-VO einzurichten, so dass die Verpflichtungen aus der KI-VO insoweit durch einen Eintrag in den MaKI bereits erfüllt werden.

3. Ab welchem Zeitpunkt bzw. Projektstatus müssen KI-Systeme erfasst werden?

Verpflichtungen zu Eintragungen aus der KI-VO beziehen sich grundsätzlich auf KI-Systeme, die in den Verkehr gebracht werden⁶ oder in Betrieb genommen werden⁷ bzw. verwendet werden² (Art. 49 KI-VO). Diese sind **verpflichtend** in den MaKI aufzunehmen, sofern nicht nachstehende Ziffer 4 dieser Regelung (z.B. Geheimschutzinteressen) entgegensteht.

Darüber hinaus sollen **auch identifizierte Bedarfe, KI-Systeme in Planung und KI-Systeme in Umsetzung** eingetragen werden, um frühzeitig eine Zusammenarbeit zu ermöglichen und die oben genannten Ziele im Hinblick auf die Ressourcenschonung erfüllen zu können. Dies ist eine Empfehlung, aber keine Verpflichtung.

4. Welche KI-Systeme und Informationen dürfen nicht eingetragen werden?

Es dürfen **keine Informationen über KI-Systeme eingetragen werden, die einer VS-Einstufung (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher) unterliegen oder sonstige Informationen über KI-Systeme enthalten, deren Eintragung Geheimschutzinteressen entgegenstehen.**⁸

Für auf dem MaKI veröffentlichte Informationen gelten zudem die **gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen**. Des Weiteren sind die **gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit geistigem Eigentum** (z. B. Urheberrecht) auf der Plattform einzuhalten. Für die Nutzung und das Hochladen von Daten gelten die einschlägigen **IT-Sicherheitsrichtlinien** der deutschen Verwaltung sowie die gesetzlichen Vorgaben zum **Datenschutz**. Diese Bestimmungen sind bei der Eintragung zu beurteilen und zu beachten.

Die Beurteilung und Beachtung obliegt jeweils den Projektverantwortlichen, die in Zweifelsfällen die zuständigen Beauftragten (Geheimschutz, Informationssicherheit, Datenschutz) hinzuziehen.

5. Wann kann von der Eintragung abgesehen werden?

⁶ Inverkehrbringen entspricht der erstmaligen Bereitstellung eines KI-Systems auf dem Unionsmarkt (Art. 3. Abs. 9 KI-VO).

⁷ Inbetriebnahme entspricht der Bereitstellung eines KI-Systems durch den Anbieter zum Erstgebrauch direkt an den Betreiber oder zum Eigengebrauch entsprechend seiner Zweckbestimmung (Art. 3 Abs. 11 KI-VO).

⁸ Die verpflichtende Eintragung nach KI-VO greift im Laufe des Jahres 2026 bei bestimmten KI-Systemen (auch VS). Hier ist vor Eintragung durch die Projektverantwortlichen sicherzustellen, dass die betreffenden Informationen keiner VS-Einstufung mehr unterliegen. Die Regelungen zur Nutzung des MaKI werden zu gegebenem Zeitpunkt diesbezüglich aktualisiert.

Grundsätzlich empfehlen wir, alle KI-Systeme einzutragen. Um jedoch zu vermeiden, dass die Nutzung von alltäglichen und weitverbreiteten Systemen mit KI-Komponenten zu vielfachen Eintragungen und einem hohen administrativen Aufwand für die Projekt- und Gruppen-Admins führt, kann insbesondere dann von einer Eintragung abgesehen werden, wenn das KI-System alle der folgenden Punkte erfüllt, d.h.:

- (1) nicht unter die Hoch-Risiko-Kategorie der KI-VO fällt und
- (2) im genutzten Anwendungsfall keine grundrechtliche Relevanz aufweist und
- (3) für die kommerzielle Nutzung weit verbreitet ist und
- (4) nicht für die Nutzung durch das Ressort oder die Behörde wesentlich angepasst ist.

Von einer Eintragung kann zudem abgesehen werden, wenn das KI-System lediglich im Rahmen der Forschung genutzt, betrieben oder entwickelt wird.

Die Abwägung darüber, ob diese Punkte erfüllt sind und eine Eintragung des KI-Systems nicht zu den genannten Zielen des Marktplatzes der KI-Möglichkeiten beitragen würde, d.h. weder Kooperation, Nachnutzung oder Transparenz schaffen, noch dem Teilen von Best-Practices dienen würde, obliegt den jeweiligen Projekt-Admins.

IV. Wie erfolgt die Dateneingabe?

Für die Dateneingabe gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Projekt-Admins sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte selbst verantwortlich. Sie verpflichten sich, nur wahrheitsgemäße Informationen anzugeben. Eingaben sollten daher immer **sorgfältig geprüft** werden.
- (2) Die Informationen für das jeweilige KI-System werden entlang der **Pflichtfelder** und **optionalen Felder** in der Eingabemaske des MaKIs hinterlegt. Dabei werden die einzutragenden Datenfelder durch das Formular Management System (FMS) in Abhängigkeit zum Geheimhaltungsstatus und der Risikokategorie des KI-Systems abgefragt. Die Einstufung in eine Risikokategorie erfolgt durch die Projekt-Admins. Das jeweilige KI-System muss daher schon vor der Eingabe in die entsprechende Risiko-Kategorie eingestuft werden.
- (3) Die **Gruppen-Admins** sind für die Prüfung und Freigabe von Einträgen einer definierten Gruppe (einem Ressort inklusive der dazugehörigen nachgeordneten Behörden) in den MaKI verantwortlich. Die Schwerpunkte der Prüfung liegen hierbei v. a. auf der Plausibilität, Konsistenz, Vollständigkeit der obligatorischen Eintragungen und Einhaltung des Geheimschutzes. Für die Veröffentlichung von Informationen zu KI-Systemen gilt also das **Vier-Augen-Prinzip**.

V. Datenaktualisierung und Datenlöschung

- (1) Daten im MaKI sind grundsätzlich aktuell zu halten. Eingaben sollten von den Projekt-Admins regelmäßig **sorgfältig geprüft** und **bei Änderungen aktualisiert** werden.
- (2) Projektverantwortliche nehmen die **Datenaktualisierung** ihrer eigenen KI-Systeme im internen Bereich über das FMS vor. Projektverantwortliche **aktualisieren, korrigieren oder löschen** falsche Informationen selbstständig.

VI. Weiterverwendung von Daten

Der MaKI strebt eine möglichst breite Nutzbarkeit der bereitgestellten Informationen an. Bei deren Weiterverwendung sind jedoch die Regelungen zur Nutzung von **geistigem Eigentum Dritter** einzuhalten und ggf. entsprechende **Nutzungsrechte** einzuholen. Soweit Informationen explizit als offene Daten veröffentlicht werden sollen, sind hierfür die entsprechenden Regelungen und Handlungsempfehlungen für die Bereitstellung offener Daten zu beachten.